

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 16. Juni

1980

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980	155
Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	158
Richtsätze	
a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und	
b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen	159
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Allgemeinverbindlichkeit der Tarifregelungen des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien	160
Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 24. April 1980 zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 5. April 1978	160
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Finanzsatzung) vom 5. April 1978 in der Fassung vom 24. April 1980	162
Einsegnung von Gemeindehelfer/innen	164
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	165
<b>IV. Personalmeldungen</b>	170

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980

Aufgrund des § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) wird für die Zweite Theologische Prüfung folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

#### § 2

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist und nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen soll;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
- d) eine Arbeit aus der Gemeindephase (Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung) mit einer Auswertung der gewonnenen Erfahrungen durch den Kandidaten;

- c) eine Sieben-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert. Sie soll nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten umfassen;
- f) eine kirchrechtliche Klausur.

(2) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors die Aufgabe für den Predigtentwurf mit ausgeführter Exegese und Meditation und mit Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes sowie die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die Sieben-Tage-Hausarbeit;
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur.

(3) Die Aufgabe für den Predigtentwurf mit ausgeführter Exegese und Meditation und mit Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten wird in der Regel während der Schulphase angefertigt.

Für die Ausarbeitung stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

Den Termin für die Anfertigung der Sieben-Tage-Hausarbeit und der kirchenrechtlichen Klausur bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(4) Die Arbeit aus der Gemeindephase sowie das verschlüsselte Gesprächsprotokoll legt der Kandidat dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl vor.

Diese Arbeiten müssen spätestens bei Abschluß der Gemeindephase beim Theologischen Prüfungsamt vorliegen.

(5) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a—e hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

### § 3

(1) Die nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Kandidaten vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfs erfolgt durch drei vom Theologischen Prüfungsamt zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission. Von diesen muß mindestens ein Mitglied an dem Gottesdienst teilgenommen haben und sich auch zur Gestaltung des Gottesdienstes äußern.

(2) Aufgrund des nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) angefertigten Unterrichtsentwurfs ist eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfs erfolgt durch drei vom Theologischen Prüfungsamt zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission, von denen mindestens zwei an der Unterrichtsstunde teilgenommen haben müssen.

(3) Für die Beurteilung der anderen schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

### § 4

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
  - a) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
  - b) Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,

- c) Seelsorge, Beratung, Kasualien,
- d) Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- e) Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- f) Kirchenrecht,
- g) Wahlpflichtfächer.

(2) Der Kandidat wählt zwei Wahlpflichtfächer aus den Bereichen

- a) Mission und ökumenische Kirchenkunde,
- b) Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
- c) Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

(3) Die Prüfung dauert in jedem Fach bis zu 20 Minuten.

### § 5

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars, den Schulmentoren (nur zur Beurteilung des Unterrichtsentwurfes im Rahmen der vom Kandidaten gehaltenen Unterrichtsstunde).

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

(3) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen gebildet.

(4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen.

### § 6

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

### § 7

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen in den Fächern nach § 2 Abs. 1 a—f und § 4 Abs. 1 a—f sowie die mündlichen Leistungen in den beiden Wahlpflichtfächern werden jeweils in einer Note zusammengefaßt und von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

- |                   |      |
|-------------------|------|
| sehr gut          | (1)  |
| gut               | (2)  |
| befriedigend      | (3)  |
| ausreichend       | (4)  |
| nicht ausreichend | (5). |

(2) Nach Abschluß der gesamten Prüfung in allen Fächern erhält der Kandidat ein Zeugnis. Darin wird das Prüfungsergebnis durch die Worte

„bestanden“ oder „nicht bestanden“

ausgedrückt.

(3) Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen.

Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden. Er kann sich innerhalb von zwei Wochen erneut zur Prüfung zum nächsten Termin melden. Wer auch dann die Prüfung nicht besteht, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

(4) Wer im Durchschnitt aller Prüfungsleistungen das Gesamtergebnis 4,10 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

### § 8

(1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:

- a) Kandidaten des Predigtamtes,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

(2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der jeweilige Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

### § 9

(1) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Kandidat beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten. Daraufhin wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen. In diesem Fall entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst.

(4) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens 6 Jahre betragen.

(5) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 erlassen.

(6) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurück, so hat er sich zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen. Tritt

der Kandidat auch dann ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kandidat kann sich zu einer Wiederholungsprüfung melden.

(7) Bei einer Wiederholungsprüfung oder bei einer durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes späteren Zulassung zur mündlichen Prüfung kann das Theologische Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten bereits eingereichte und mindestens mit „befriedigend“ beurteilte Prüfungsleistungen anrechnen.

### § 10

Versucht ein Kandidat in der Prüfung zu täuschen, wird er durch den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Kandidat kann sich innerhalb von zwei Wochen erneut zur Prüfung zum nächsten Termin melden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so ist eine nochmalige Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich.

### § 11

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters.

### § 12

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

### § 13

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 6. 1980 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1981.

(2) Die Ordnungen für die Zweite Theologische Prüfung der ehemals selbständigen Landeskirchen treten am 28. 2. 1981 außer Kraft, sie finden jedoch für eine Wiederholungsprüfung Anwendung.

Kiel, den 20. Mai 1980

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

**Allgemeine Dienstordnung  
für Kirchenmusiker der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Kiel, den 4. Juni 1980

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des § 12 Abs. 5 des Kirchenmusikergesetzes vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195) die folgende Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Kirchenmusiker ist in seinem Amt mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Kirchengemeinde. Sein Amt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik.

(2) Er arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Kirchenvorstand, den Pastoren und den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammen und wird in seiner Arbeit von ihnen unterstützt.

(3) Der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes.

(4) Der Kirchenmusiker soll in der Regel bei der tagesordnungsmäßigen Beratung seines Arbeitsgebietes durch den Kirchenvorstand hinzugezogen werden. Hiervon soll nur abgewichen werden, wenn besondere nachweisbare Gründe vorliegen.

(5) Der Kirchenmusiker nimmt an den Mitarbeiterbesprechungen der Kirchengemeinde teil.

§ 2

Gottesdienst

(1) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde.

(2) Die geltenden Gottesdienstordnungen und das Evangelische Kirchengesangbuch sind für den Kirchenmusiker maßgebend. Zeitgenössisches Liedgut ist zu fördern.

(3) Der Kirchenmusiker ist für die liturgische Eignung und künstlerische Qualität der Kirchenmusik verantwortlich.

(4) Über die Gestaltung des Gottesdienstes ist rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Tage vorher, Einvernehmen mit dem amtierenden Pastor herbeizuführen. Der Kirchenmusiker ist berechtigt, Vorschläge für die Liedauswahl zu machen.

Jede musikalische Mitwirkung Dritter im Gottesdienst und bei gottesdienstlichen Handlungen darf nur im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker erfolgen.

(5) Ist Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Kantorendienst

(1) Der Kirchenmusiker fördert das Singen in der Kirchengemeinde durch Gemeindegangsveranstaltungen und durch Singen mit Kreisen und Gruppen in der Kirchengemeinde.

(2) Es ist Aufgabe des Kirchenmusikers, Chöre und Instrumentalgruppen zu leiten und zu fördern. Wo sie nicht bestehen, muß er die Bildung solcher Gruppen anstreben. Die geeigneten Maßnahmen und die Veranstaltungen zur Förde-

rung von Chören und Instrumentalgruppen — auch deren Freizeiten, Geselligkeiten, Arbeitstagen — gehören zu den Aufgaben des Kirchenmusikers.

(3) Der Kirchenmusiker soll Chöre und Instrumentalkreise vor allem an gottesdienstliche Aufgaben heranzuführen. Die Chöre sollen nach Möglichkeit im sonntäglichen Gottesdienst in angemessener Weise eingesetzt werden.

(4) Der Kirchenmusiker bestimmt über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu Chören und Instrumentalkreisen der Kirchengemeinde.

(5) Der Leitung von Chören und Instrumentalgruppen zu festen Zeiten ist bei der Festlegung anderer Dienstverpflichtungen Vorrang einzuräumen.

§ 4

Organistendienst

(1) Der Kirchenmusiker gibt im Rahmen seiner Gesamttätigkeit neben der liturgischen der künstlerischen Arbeit an der Orgel in angemessener und verantwortlicher Weise den nötigen Raum.

(2) Zu den künstlerischen Aufgaben des Kirchenmusikers an der Orgel zählen insbesondere die gute Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges, die Pflege der Orgelimprovisation und die Erarbeitung und öffentliche Aufführung von Werken der Orgelliteratur.

§ 5

Besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen

Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrages der Kirchengemeinde soll der Kirchenmusiker besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen. Dazu gehören regelmäßige Kirchenkonzerte, Abendmusiken, Kantaten- und Singgottesdienste.

§ 6

Arbeitsmittel, Auslagenerstattung

(1) Die für die kirchenmusikalische Tätigkeit des Kirchenmusiklers erforderliche Literatur beschafft die Kirchengemeinde im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Noten und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Sie sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Kirchenmusik (Kosten der Chöre, Instrumentalkreise, Honorare für Solisten und Orchester, Noten) verwaltet der Kirchenmusiker. Er kann für sein Arbeitsgebiet Anträge zum Haushaltsplan stellen.

(3) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen Anspruch auf Erstattung seiner in dienstlicher Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrtkosten).

§ 7

Musikinstrumente

(1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister der Orgel kann er selbst ausführen. Vor Instandsetzungen nicht mehr funktionsfähiger Orgelteile ist der Kirchenkreisbeauftragte einzuschalten. Erforderlichenfalls ist der Kirchenvorstand zu bitten, über das Nordelbische Kirchenamt die Beratung eines Orgelsachverständigen zu beantragen.

(2) Gefährdung der Orgel durch äußere Einflüsse (z. B. Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Bauschäden, Temperaturschwankungen u. ä.) sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen.

(3) Der Kirchenmusiker sorgt dafür, daß alle Störungen, Fehler, Beschädigungen und Gefährdungen der Orgel sowie deren Behebung mit Angabe des Datums in ein Orgelpflegebuch eingetragen werden, das allen beteiligten Stellen als Nachweis dient.

(4) Dem Kirchenmusiker stehen die Instrumente der Gemeinde für Übung und Unterricht zur Verfügung. Anderen Personen, insbesondere seinen Schülern, kann er im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Benutzung unter seiner Verantwortung gestatten. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Instruments erfolgt mit Zustimmung des Kirchenmusiklers.

(5) Der Zutritt in das Innere der Orgel kann nur durch den Kirchenmusiker gestattet werden. Bei neugebauten Orgeln hat er sich davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel im Zusammenhang mit der Garantie und Eigentumsverpflichtung untersagt oder eingeschränkt ist.

### § 8

#### Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik

Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die von den Kirchengemeinden aufgrund urheberrechtlicher Vorschriften beizubringenden statistischen Unterlagen über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik zu sorgen.

### § 9

#### Dienstbefreiung

(1) Anträge auf Dienstbefreiung sind rechtzeitig an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu richten.

(2) Kirchenmusikern mit regelmäßigem Sonntagsdienst soll etwa alle zwei Monate ein dienstfreier Sonntag gewährt werden. Durch diese Empfehlung werden die geltenden Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Angestellten nicht berührt.

### § 10

#### Beratung

Der Kirchenmusiker erhält in allen seinen Dienst betreffenden Fragen Rat und Förderung durch den Kirchenkreisbeauftragten und den Landeskirchenmusikdirektor.

### § 11

#### Allgemeine und Schlußbestimmungen

(1) Der Kirchenvorstand kann nach Beratung durch den Kirchenkreisbeauftragten die Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusiker durch eine örtliche Dienstordnung ergänzen.

(2) Bestehende örtliche Dienstweisungen sind der Allgemeinen Dienstordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

(3) Die Bestimmungen dieser Dienstordnung finden auf nebenberufliche Kirchenmusiker entsprechend Anwendung.

(4) Die Allgemeine Dienstordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(5) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

a) Allgemeine Dienstweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. 7. 1972 (KGVBl. S. 133),

b) Allgemeine Dienstweisung für die Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. 8. 1964 (GVM S. 61),

c) Dienstweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom 3. März 1933 (KABl. S. 43) i. d. F. vom 21. 12. 1939 (KABl. 1940 S. 20) und vom 2. 2. 1941 (KABl. S. 37).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5401 -- T I / T 1

#### Richtsätze

- a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und  
b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Kiel, den 2. Juni 1980

Den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche ist im Anschluß an die tarifliche Regelung empfohlen worden, die Bezüge der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 1. März 1980 ab um 6,1 v. H. zu erhöhen. Die Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gem. Bekanntmachung vom 19. 4. 1979 — GVOBl. NEK S. 162 — werden wie folgt geändert:

#### 1. Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

- a) Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (vgl. Richtlinien vom 27. März 1969 — KGVBl. S. 45 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978 und vom 9. November 1978 — GVOBl. NEK S. 352 und 401)

A. Organistendienst	in DM
Position 1	184,50
Position 2	280,50
Position 3	367,50
Position 4	443,50
Position 5	534,00

B. Kantorendienst	
Position 1	184,50
Position 2	301,00
Position 3	443,50

C. Einzeldienste	36,00
------------------	-------

- b) Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen (vgl. Richtlinien vom 27. März 1974 — KGVBl. S. 75 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978 — GVOBl. NEK S. 352 —)

A. Organistendienst	in DM
Position 1	38,00 (28,00)
Position 2	47,50 (36,50)
Position 3	57,50 (43,00)
Position 4	67,00 (51,00)
Position 5	28,00 (22,50)
Position 6	14,50 (11,50)

B. Kantorendienst	
Position 1	33,00 (26,00)
Position 2	43,50 (33,00)
Position 3	24,50 (18,00)

2. Bereiche der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin  
Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 im Bereich der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin ebenfalls (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).
3. Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg  
Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 Buchst. b auch im Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).
4. Bereich des Kirchenkreises Harburg  
Aufgrund von Nr. 4 der Einstweiligen Anordnung über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger der Nordelbischen Kirche und im Kirchenkreis Harburg vom 24. Mai 1977 (GVOBl. S. 121)

- ist der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg berechtigt, in Abweichung von den nach § 59 Abs. 2 BG weitertgeltenden Vorschriften die in Nr. 1 dieser Bekanntmachung genannten Regelungen zur Anwendung zu bringen.
5. Berichtigung der Bekanntmachung vom 5. 10. 1978 —  
GVOBl. S. 352 —

Wir bitten, in den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker unter der Pos. A. Organistendienst Ziff. 1 das Wort „vierzehntägigem“ abzuändern in „vierzehntäglichen“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31010 / 3545 — D I / D 7

## Bekanntmachungen

### Allgemeinverbindlichkeit der Tarifregelungen des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien

Kiel, den 28. Mai 1980

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. Seite 193) hat die Kirchenleitung auf Antrag des Gesamtvorstandes des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) in der Sitzung am 14./15. April 1980 den folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Antrag des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), für die von ihm zu schließenden Tarifverträge die Allgemeinverbindlichkeit gem. § 3 Abs. 2 ARRG zu erklären, wird zugestimmt.

§ 3 Abs. 2 des genannten Kirchengesetzes regelt, daß die Tarifverträge und Regelungen des VKDA-NEK auch von den in § 1 genannten Anstellungsträgern, die nicht Mitglieder sind, anzuwenden sind, wenn die Kirchenleitung sie durch Beschluß für allgemein verbindlich für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erklärt hat.

Rechtlich sind die Wirkungen dieses Beschlusses andere als die einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 5 Abs. 4 des Tarifvertragsgesetzes. Während dort die Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den zuständigen Bundesminister die Tarifgebundenheit auf die nichtorganisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausdehnt, schafft der Beschluß der Kirchenleitung auf der Basis von § 3 Abs. 2 ARRG in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Kirche die Rechtsgrundlagen, nach denen künftig alle Anstellungsträger, die das ARRG erfaßt, neue Arbeitsverhältnisse auszugestalten und bestehende Arbeitsverhältnisse umzugestalten haben. Für diese Anstellungsträger sind daher die künftigen Tarifverträge des VKDA-NEK ebenso wie nach dem Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Kirche fortgeltendes und durch Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes nach § 5 ARRG (vergl. Bekanntmachung im GVOBl. 1980 Seite 127) geschaffenes kirchliches Arbeitsrecht verbindlich.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 32100 — D I

### Satzung

#### des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 24. April 1980 zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 5. April 1978

Kiel, den 27. Mai 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 24. April 1980 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg beschlossen.

Die Satzung wird hiermit zusammen mit dem sich aus der Änderung ergebenden neuen Text der Finanzsatzung veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 84101 Alt-Hamburg — H I / H 2

\*

### Satzung

#### des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 24. April 1980 zur Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 5. April 1978 (GVOBl. 1978 S. 208)

#### § 1

Die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Finanzsatzung) vom 5. April 1978 (GVOBl. 1967 Seite 208) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen:

- a) Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises;
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten;
- c) Ausgaben für die Verwaltungsstellen in den Kirchengemeinden;
- d) Mittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, die deren Finanzkraft nachweislich übersteigen;

- e) Mittel für die Bildung gemeinsamer Rücklagen.
2. § 4 wird gestrichen.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Der Stellenplan gilt als genehmigt, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) Die Summe der Stellen für  
Kirchenmusiker,  
diakonisch-missionarische Mitarbeiter,  
Küster/Hausmeister,  
Verwaltungsbeamte und -angestellte,  
Gemeindefrauen und Hauspflegerinnen  
darf die in § 8 angegebene Höchstgrenze — vermindert um die Zahl der Pfarrstellen — nicht überschreiten. Dabei werden Pfarrstellen in Dauervakanz nicht berücksichtigt.
- b) Die Stellen für Kirchenmusiker müssen als A-, B- oder C-Stellen gekennzeichnet werden (Stellenprädikat).  
Über das Stellenprädikat entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit den zuständigen Stellen gemäß § 2,2 des Kirchenmusikergesetzes der NEK.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höchstgrenze ergibt sich aus folgender Tabelle:

Meßzahl von 0 bis 2 499 =	3,00 Stellen
Meßzahl von 2 500 bis 2 999 =	3,5 Stellen
Meßzahl von 3 000 bis 3 499 =	3,75 Stellen
Meßzahl von 3 500 bis 3 999 =	4,0 Stellen
Meßzahl von 4 000 bis 4 499 =	4,25 Stellen
Meßzahl von 4 500 bis 4 999 =	4,5 Stellen
Meßzahl von 5 000 bis 5 499 =	4,75 Stellen
Meßzahl von 5 500 bis 5 999 =	5,0 Stellen
Meßzahl von 6 000 bis 6 499 =	5,25 Stellen
Meßzahl von 6 500 bis 6 999 =	5,5 Stellen
Meßzahl von 7 000 bis 7 999 =	5,75 Stellen
Meßzahl von 8 000 bis 8 999 =	6,0 Stellen
Meßzahl von 9 000 bis 9 999 =	6,25 Stellen
Meßzahl von 10 000 bis 10 999 =	6,5 Stellen
Meßzahl von 11 000 bis 11 999 =	6,75 Stellen
Meßzahl von 12 000 bis 12 499 =	7,0 Stellen
Meßzahl von 12 500 bis 12 999 =	7,25 Stellen
Meßzahl von 13 000 bis 13 499 =	7,5 Stellen
Meßzahl von 13 500 bis 13 999 =	7,75 Stellen
Meßzahl von 14 000 bis 14 499 =	8,0 Stellen
Meßzahl von 14 500 bis 14 999 =	8,25 Stellen
Meßzahl von 15 000 bis 15 499 =	8,5 Stellen
Meßzahl von 15 500 bis 15 999 =	8,75 Stellen
Meßzahl von 16 000 bis 16 499 =	9,0 Stellen
Meßzahl von 16 500 bis 16 999 =	9,25 Stellen
Meßzahl von 17 000 bis 17 499 =	9,5 Stellen
Meßzahl von 17 500 bis 17 999 =	9,75 Stellen

Die Festsetzung der Meßzahl ergibt sich aus § 22.

(2) Für die Gemeinden der fünf Hauptkirchen ergibt sich die Höchstgrenze aus folgender Tabelle:

St. Petri (einschl. Beratungs- und Seelsorgezentrum)	2,5 ‰
St. Nikolai	2,0 ‰
St. Katharinen	1,5 ‰
St. Jacobi	1,5 ‰
St. Michaelis	2,5 ‰

von der Summe der Stellen, die sich aus Abs. 1 für die übrigen Kirchengemeinden ergibt.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sind die Voraussetzungen des § 7 (2) nicht erfüllt, so beschließt der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigung auf Teile des Haushaltsjahres begrenzen oder davon abhängig machen, daß die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die zur Besoldung, Vergütung oder Entlohnung der Mitarbeiter erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder daß dem Stellenplan ein kw-Vermerk hinzugefügt wird.

6. § 10 wird gestrichen.

7. § 12 wird gestrichen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kirchenvorstand beschließt für jede besondere Einrichtung der Kirchengemeinde (z. B. Altenheim, Diakoniestation, Friedhof, Kindertagesstätte) einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan.

(2) Die Stellenpläne nach Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn der dafür erforderliche Aufwand aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen gedeckt werden kann. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

9. In § 15 wird der bisherige Wortlaut Abs. 1. Der folgende Absatz 2 wird hinzugefügt:

Die Personalaufwendungen, die vom Kirchenkreis getragen werden, werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises veranschlagt.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Jede Kirchengemeinde erhält für jedes Haushaltsjahr eine Sachkostenzuweisung. Diese besteht aus

- einer Grundzuweisung
- einer Ergänzungszuweisung
- einer Zuweisung für Bauinstandsetzung.

(2) Darüber hinaus können Zuweisungen für Kindertagesstätten und Sonderzuweisungen bereitgestellt werden.

11. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus können die Kirchengemeinden der fünf Hauptkirchen sowie die Flußschiffergemeinde, die Jerusalem-Gemeinde, die Anstaltsgemeinde St. Nicolaus und die Kirchengemeinde St. Anskar besondere Ergänzungszuweisungen erhalten, sowie Gemeinden, die einen besonderen Härtefall nachweisen können. Über die Höhe entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

12. Nach § 18 werden die folgenden Bestimmungen als §§ 18 a und 18 b eingefügt:

#### § 18 a

(1) Die Zuweisung für Bauinstandsetzung ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Gebäudedefektkassenwerte mit einem von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für jedes Haushaltsjahr festzusetzenden Schlüsselbetrag.

(2) Die Zuweisung für Bauinstandsetzung ist zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

#### § 18 b

Für Kindertagesstätten erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung in Höhe von insgesamt 10 v.H. der im Kirchenkreishaushaltsplan veranschlagten Schlüsselzuweisung nach dem Finanzgesetz der NEK. Die Verteilung

erfolgt nach der Ist-Zahl der Kinder in den Einrichtungen (Kindertagesheime, Kindergärten) am 1. 11. des Jahres vor Erstellung des Wirtschaftsplanes.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Sonderzuweisungen können gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde eine Sondereinrichtung mit eigenem Wirtschaftsplan unterhält.

(2) Sonderzuweisungen können darüber hinaus gewährt werden für den Schuldendienst (soweit die Kostenübernahme von den zuständigen Gremien beschlossen ist) und für die notwendige Anmietung von Dienstwohnungen.

(3) Die Sonderzuweisungen sind bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

14. §§ 20 und 21 werden gestrichen.

15. § 23 erhält folgende Fassung:

Für die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach § 16 Abs. 1 Buchstabe a) und b) kann durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode eine Anpassungsregelung getroffen werden.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß sie gegen die Satzung verstoßen oder daß sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß sollen bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Diese muß spätestens einen Monat nach Zustellung des Einspruchentscheides dem Präsidium vorliegen. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

17. Die §§ 25 und 26 werden gestrichen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(2) Für die Vorbereitung des Haushalts 1981 gelten die geänderten Bestimmungen der Finanzsatzung bereits vom Tage der Verkündung dieser Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Bis zum 31. Dezember 1982 bedarf jede Stellenbesetzung der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

\*

**Satzung  
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg  
(Finanzsatzung)  
vom 5. April 1978  
(GVOBl. 1978 S. 208)  
in der Fassung vom 24. April 1980**

Abschnitt A

Einleitung

§ 1

Der Kirchenkreis Alt-Hamburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

Abschnitt B

Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 2

Zur Deckung seines eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen gem. § 1. Der Anteil wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode (Art. 30 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung) festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

§ 3

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen:

- a) Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises;
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten;
- c) Ausgaben für die Verwaltungsstellen in den Kirchengemeinden;
- d) Mittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, die deren Finanzkraft nachweislich übersteigen;
- e) Mittel für die Bildung gemeinsamer Rücklagen.

§ 4

gestrichen

Abschnitt C

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 5

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs nach Maßgabe der Unterabschnitte I und II Stellenzuweisungen und Sachkostenzuweisungen.

Unterabschnitt I

Stellenzuweisungen

§ 6

Der Kirchenvorstand beschließt für jedes Haushaltsjahr den Stellenplan der Kirchengemeinde. Er ist dem Kirchenkreisamt bis zum 30. Juni des Vorjahres vorzulegen.

§ 7

(1) Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.



(2) Der Stellenplan gilt als genehmigt, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Die Summe der Stellen für

Kirchenmusiker,  
diakonisch-missionarische Mitarbeiter,  
Küster/Hausmeister,  
Verwaltungsbeamte und -angestellte,  
Gemeindeschwestern und Hauspflegerinnen

darf die in § 8 angegebene Höchstgrenze — vermindert um die Zahl der Pfarrstellen — nicht überschreiten. Dabei werden Pfarrstellen in Dauervakanz nicht berücksichtigt.

b) Die Stellen für Kirchenmusiker müssen als A-, B- oder C-Stellen gekennzeichnet werden (Stellenprädikat).

Über das Stellenprädikat entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit den zuständigen Stellen gemäß § 2,2 des Kirchenmusikergesetzes der NEK.

(3) Soweit der Stellenplan gemäß Absatz 2 als genehmigt gilt, ist dies der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisamt bis zum 30. 9. des Vorjahres zu bestätigen.

#### § 8

(1) Die Höchstgrenze ergibt sich aus folgender Tabelle:

Meßzahl von 0 bis 2 499	= 3,00 Stellen
Meßzahl von 2 500 bis 2 999	= 3,5 Stellen
Meßzahl von 3 000 bis 3 499	= 3,75 Stellen
Meßzahl von 3 500 bis 3 999	= 4,0 Stellen
Meßzahl von 4 000 bis 4 499	= 4,25 Stellen
Meßzahl von 4 500 bis 4 999	= 4,5 Stellen
Meßzahl von 5 000 bis 5 499	= 4,75 Stellen
Meßzahl von 5 500 bis 5 999	= 5,0 Stellen
Meßzahl von 6 000 bis 6 499	= 5,25 Stellen
Meßzahl von 6 500 bis 6 999	= 5,5 Stellen
Meßzahl von 7 000 bis 7 999	= 5,75 Stellen
Meßzahl von 8 000 bis 8 999	= 6,0 Stellen
Meßzahl von 9 000 bis 9 999	= 6,25 Stellen
Meßzahl von 10 000 bis 10 999	= 6,5 Stellen
Meßzahl von 11 000 bis 11 999	= 6,75 Stellen
Meßzahl von 12 000 bis 12 499	= 7,0 Stellen
Meßzahl von 12 500 bis 12 999	= 7,25 Stellen
Meßzahl von 13 000 bis 13 499	= 7,5 Stellen
Meßzahl von 13 500 bis 13 999	= 7,75 Stellen
Meßzahl von 14 000 bis 14 499	= 8,0 Stellen
Meßzahl von 14 500 bis 14 999	= 8,25 Stellen
Meßzahl von 15 000 bis 15 499	= 8,5 Stellen
Meßzahl von 15 500 bis 15 999	= 8,75 Stellen
Meßzahl von 16 000 bis 16 499	= 9,0 Stellen
Meßzahl von 16 500 bis 16 999	= 9,25 Stellen
Meßzahl von 17 000 bis 17 499	= 9,5 Stellen
Meßzahl von 17 500 bis 17 999	= 9,75 Stellen

Die Festsetzung der Meßzahl ergibt sich aus § 22.

(2) Für die Gemeinden der fünf Hauptkirchen ergibt sich die Höchstgrenze aus folgender Tabelle:

St. Petri (einschl. Beratungs- und Seelsorgezentrum)	2,5 %
St. Nikolai	2,0 %
St. Katharinen	1,5 %
St. Jacobi	1,5 %
St. Michaelis	2,5 %

von der Summe der Stellen, die sich aus Abs. 1 für die übrigen Kirchengemeinden ergibt.

#### § 9

(1) Sind die Voraussetzungen des § 7 (2) nicht erfüllt, so beschließt der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigung auf Teile des Haushaltsjahres begrenzen oder davon abhängig machen, daß die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die zur Besoldung, Vergütung oder Entlohnung der Mitarbeiter erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder daß dem Stellenplan ein kw-Vermerk hinzugefügt wird.

(2) Bei der Genehmigung sind vom Kirchenkreis erteilte Dienstaufträge sowie zweite Predigtstätten, die einen erheblichen Sonderbedarf haben, zu berücksichtigen.

#### § 10 gestrichen

#### § 11

Scheidet ein Stelleninhaber aus, so wird diese Stelle um den in einem etwaigen kw-Vermerk angegebenen Umfang gekürzt.

#### § 12 gestrichen

#### § 13

(1) Der Kirchenvorstand beschließt für jede besondere Einrichtung der Kirchengemeinde (z. B. Altenheim, Diakoniestation, Friedhof, Kindertagesstätte) einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan.

(2) Die Stellenpläne nach Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn der dafür erforderliche Aufwand aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen gedeckt werden kann. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 14

(1) Vakante Stellen können für nebenamtliche Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Die dabei zu vereinbarenden Entgelte dürfen den zugrunde gelegten Durchschnittsansatz der Stelle nicht übersteigen.

(2) Entfällt der Anspruch eines Stelleninhabers auf Vergütung bzw. Lohn (z. B. bei einer längeren Krankheit oder Mutterschutz), so können nach Ablauf eines Monats seit dem Erlöschen des Anspruchs die dadurch freigewordenen Mittel für die Bezahlung einer Vertretungskraft in Anspruch genommen werden.

#### § 15

(1) Der Kirchenkreis übernimmt für die Kirchengemeinden die Abwicklung der Personalaufwendungen für die im Rahmen ihrer genehmigten Stellenpläne beschäftigten Mitarbeiter.

(2) Die Personalaufwendungen, die vom Kirchenkreis getragen werden, werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises veranschlagt.

#### Unterabschnitt II Sachkostenzuweisungen

#### § 16

(1) Jede Kirchengemeinde erhält für jedes Haushaltsjahr eine Sachkostenzuweisung. Diese besteht aus

- einer Grundzuweisung
- einer Ergänzungszuweisung
- einer Zuweisung für Bauinstandsetzung.

(2) Darüber hinaus können Zuweisungen für Kindertagesstätten und Sonderzuweisungen bereitgestellt werden.

#### § 17

Die Grundzuweisung wird für jede Kirchengemeinde in einheitlicher Höhe im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

#### § 18

(1) Die Ergänzungszuweisung ergibt sich durch Multiplikation der für die Kirchengemeinde gültigen Meßzahl gem. § 22 mit einem von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für jedes Haushaltsjahr festzusetzenden Schlüsselbetrag.

(2) Darüber hinaus können die Kirchengemeinden der fünf Hauptkirchen sowie die Flußschiffergemeinde, die Jerusalem-Gemeinde, die Anstaltsgemeinde St. Nicolaus und die Kirchengemeinde St. Anskar besondere Ergänzungszuweisungen erhalten, sowie Gemeinden, die einen besonderen Härtefall nachweisen können. Über die Höhe entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

#### § 18 a

(1) Die Zuweisung für Bauinstandsetzung ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Gebäudefeuerkassenwerte mit einem von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für jedes Haushaltsjahr festzusetzenden Schlüsselbetrag.

(2) Die Zuweisung für Bauinstandsetzung ist zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

#### § 18 b

Für Kindertagesstätten erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung in Höhe von insgesamt 10 v. H. der im Kirchenkreishaushaltsplan veranschlagten Schlüsselzuweisung nach dem Finanzgesetz der NEK. Die Verteilung erfolgt nach der Ist-Zahl der Kinder in den Einrichtungen (Kindertagesheime, Kindergärten) am 1. 11. des Jahres vor Erstellung des Wirtschaftsplanes.

#### § 19

(1) Sonderzuweisungen können gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde eine Sondereinrichtung mit eigenem Wirtschaftsplan unterhält.

(2) Sonderzuweisungen können darüber hinaus gewährt werden für den Schuldendienst (soweit die Kostenübernahme von den zuständigen Gremien beschlossen ist) und für die notwendigen Anmietung von Dienstwohnungen.

(3) Die Sonderzuweisungen sind bis zum 30. Juni des Vorjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

#### § 20

gestrichen

#### § 21

gestrichen

### Abschnitt D

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 22

Die Meßzahl ist die um die Hälfte der Zahl der nichtevangelischen Einwohner der Kirchengemeinde erhöhte Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres.

#### § 23

Für die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach § 16 Abs. 1 Buchstabe a) und b) kann durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode eine Anpassungsregelung getroffen werden.

#### § 24

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß sie gegen die Satzung verstoßen oder daß sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzu legen und zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß sollen bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Diese muß spätestens einen Monat nach Zustellung des Einspruchsentscheides dem Präsidium vorliegen. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

#### § 25

gestrichen

#### § 26

gestrichen

### Einsegnung von Gemeindegliedern/innen

Kiel, den 29. Mai 1980

Während der Jahrestagung der Gemeindegliedern/innen in Bad Segeberg wurden am 12. Mai 1980 folgende Gemeindegliedern/innen eingesegnet:

1. Norbert Schirmmacher, geb. am 9. 3. 1940 in Neumünster
2. Rolf Schwartz, geb. am 20. 7. 1940 in Ahrensböök
3. Hannelore Wollbeyer, geb. am 19. 12. 1936 in Berlin-Wilmersdorf.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E. Rosenboom

Az.: 30201 — E I / E 1

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen:

In der Paulus-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Paulus-Kirchengemeinde ist eine Großstadtgemeinde zwischen den Kerngebieten Altona und Eimsbüttel. Ein Kreis haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter steht zur Verfügung. Die Bewerber sollten bereit sein, sich insbesondere in der Eltern- und Erwachsenenarbeit einzusetzen. Die Paulus-Kirchengemeinde hat bei ca. 6 300 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Pauluskirche 4, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hohnschild, Zöllnerstr. 8, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 89 43 79, und Propst Herberger, Scharjestr. 28, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 38 84 39.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paulus-Kirchengemeinde Altona (1) — P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Borby im Kirchenkreis Eckernförde wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1980 zu besetzen. Die gegenwärtige Pfarrstelleninhaberin übernimmt von diesem Termin ab die Seelsorge im Kreiskrankenhaus und im Kreisaltersheim Eckernförde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Borby gehören ca. 11 700 Gemeindeglieder. Außer einem Landbezirk, der von der 3. Pfarrstelle (Barkelsby) betreut wird, umfaßt sie die nördliche Hälfte des Ostseebades Eckernförde. Die drei Pfarrbezirke des Stadtgebietes haben je 3 000 Gemeindeglieder. Die Wohnbevölkerung des 2. Pfarrbezirkes bietet in sozialer Hinsicht ein ausgewogenes Bild. Besondere Akzente der bisherigen Arbeit waren neben den allgemeinen pfarramtlichen Diensten eine gut besuchte Bibelstunde und die Zuwendung zu den sozial Schwachen. Außer den hauptamtlichen Mitarbeitern (Gemeindehelferin und Jugenddiakon) hat die Gemeinde eine große Zahl ehrenamtlicher Helfer. Das Pastorat ist ein Neubau (1974); ihm ist ein schöner Gemeinderaum angegliedert. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort in Eckernförde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Borbyer Pastorenweg 3, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Dr. Brinkschmidt, Borbyer Pastorenweg 6, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 8 12 11, Sohr, Borbyer Pastorenweg 3, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 8 15 36, und Kunze, Pastorat, 2331 Barkelsby über Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 8 16 98, die Pastorin Schmidt-Endriß, Saxtorfer Weg 84, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 8 33 44, sowie Propst Thomsen, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 60 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borby (2) — P III / P 3

\*

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 3. Pfarrstelle zum 1. April 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (etwa 20 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt) umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 13 000 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum an der Kirche, 1960 erbaut, wird gerade umgebaut, um mehr Möglichkeiten für eine zeitgemäße Gemeindegemeinschaft zu bieten. Pastorat ist vorhanden. Sämtliche Schulen liegen im Bereich der Gemeinde. Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Kindergärten, Altentagesstätte in Verbindung mit einer Diakoniestation und einer Beratungsstelle werden mit 3 benachbarten Kirchengemeinden im Verbund eines Kirchengemeindeverbandes betrieben. Die Gemeindeaktivität entspricht gutem Durchschnitt, der Gottesdienstbesuch liegt etwas darüber.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Werner, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 40 07 75, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (3) — P II / P 3

\*

In der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde ist bei ca. 7 000 Gemeindegliedern in drei gleichgroße Bezirke eingeteilt. Kirche und 2 Gemeindehäuser sind vorhanden sowie im Ortsamtgebiet (als Gemeinschaftseinrichtungen der vier Bramfelder Gemeinden): Kindertagesheim, Sozialstation, Altentagesstätte und Psychologische Beratungsselle. Ein Teil der Verwaltungsarbeit entfällt, da die Gemeinde dem Kirchengemeindeverband Bramfeld angehört. Bramfeld liegt am engeren Stadtrand im Hamburger Nordosten, gute Verkehrsverbindungen, alle Schulen am Ort. Das geräumige, moderne Pastorat (Baujahr 1970) bildet zusammen mit Gemeindehaus, Pastorat III sowie Kindertagesheim einen überschaubaren Komplex. In der Gemeinde besteht ein vielseitiges Leben in der Kirchenmusik, der Kinder-, Jugendlichen-, Erwachsenen und Altenarbeit. Wir wünschen uns einen Pastor, der neben der Arbeit im 2. Pfarrbezirk Ansprechpartner für die Jugendlichen sein möchte. Die Bewerber sollen eigene Ideen, Initiative und ein gutes Zusammenwirken mit den Kollegen, den hauptamtlichen und den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern entwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Haldedorfer Straße 28, 2000 Hamburg 71. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Wachs, Haldedorfer Straße 28, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 /

61 83 66, Pastorin Halpaap, Fabriciusstraße 54, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 61 71 73, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook (2) — P II / P 3

\*

In der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in guter Wohngegend im Süden des Ortsteils Hamburg-Lokstedt und hat sehr gute Verkehrsverbindungen zur Innenstadt. Zu ihr gehören bei ca. 12 000 Einwohnern rund 6 000 Gemeindeglieder. An Mitarbeitern stehen ein Küster, ein nebenamtlicher Kirchenmusiker, drei Erzieherinnen, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit, zwei Sekretärinnen und eine Gemeindegewerkschafterin zur Verfügung. In dem 1965 erstellten Gemeindehaus und der im Jahre 1968 eingeweihten modernen Kirche sind sehr gute räumliche Arbeitsmöglichkeiten gegeben. Das Pastorat der 1. Pfarrstelle (erbaut 1953, ausgebaut 1966) hat 165 qm Wohn- und Nutzfläche und ist etwa 200 m von der Kirche entfernt. Seelsorge, Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht sind den Pfarrbezirken zugeordnet, während die übrigen Arbeitsbereiche unter den Pastoren je nach Befähigung und Interessenlage aufteilbar sind. Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die viel Liebe zu Gottesdienst und Gemeindegewerkschaft mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Winfridweg 22, 2000 Hamburg 54. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Cordes, Rimbartweg 7 c, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 34 33, Pastor Leitmann, Winfridweg 24, 2000 Hamburg 54, Tel. 0 40 / 56 20 26, und Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt (1) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Kellinghusen im Kirchenkreis Rantzau ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Kellinghusen gehören 4 Pfarrstellen mit ca. 9 600 Gemeindegliedern, von denen die 3. Pfarrstelle mit ca. 1 200 Gemeindegliedern mit eigener Kirche, Pastorat und Gemeinderäumen außerhalb in Hennstedt liegt. Die 3 Kellinghusener Pfarrbezirke umfassen jeweils einen Stadtbezirk von Kellinghusen und einige angrenzende Dörfer mit jeweils ca. 2 800 Gemeindegliedern. In der Gemeinde hat sich ein vielseitiges Leben in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit mit zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern entwickelt. Die Kirchenmusik (Kinder-, Erwachsenen-, Posaunenchor und Flötengruppen) liegt in der Hand eines A-Kirchenmusikers. Die Jugendarbeit wird von einem CVJM-Jugendsekretär geleitet. Die Verwaltungsarbeit wird durch das Kir-

chenbüro und das Rentamt in Elmshorn abgenommen. Neigung der Bewerber zur Jugendarbeit würde begrüßt. Predigtstätte ist die 1975 renovierte St. Cyriacus-Kirche von 1154. In unmittelbarer Nähe befinden sich 2 Gemeindehäuser mit guten räumlichen Möglichkeiten für vielfältige Formen gemeindlicher Arbeit. Die Kirchengemeinde unterhält außerdem 1 Kindergarten, 1 Rentnerwohnheim und 2 Friedhöfe mit 1974 erbauter Friedhofskapelle. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Gymnasien werden in Bad Bramstedt und Itzehoe durch Schulbusse gut erreicht. Der Kirchenvorstand wird den Bedürfnissen des künftigen Pfarrstelleninhabers entsprechend eine Wohnung bzw. ein Haus zur Verfügung stellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lindenstraße 2, 2217 Kellinghusen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr von Oppeln, Louisenberg, 2217 Kellinghusen, Tel. 0 48 22 / 15 26, Pastor Kullick, Kastanienallee 6 2217 Kellinghusen, Tel. 0 48 22 / 20 26, und Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kellinghusen (4) — P II / P 3

\*

In der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Johannes-Kirchengemeinde im südlichen Stadtrandgebiet von Neumünster hat etwa 6 000 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen, 1 Kirche. Eine Diakonin betreut Kinder- und Jugendarbeit und den Kindergottesdienst. Gemeinderäume am neuen Pastorat (1976) ermöglichen eigene Akzente in der Gemeindegewerkschaft. Sämtliche Schulen in Neumünster vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Berg, Reuthenkoppel 11, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 8 24 29 und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Johannes-Kirchengemeinde Neumünster (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Neuschönningstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Neuschönningstedt (Ortsteil der Stadt Reinbek) hat zwei Pfarrstellen. Die zweite Pfarrstelle wurde kürzlich errichtet. Die Gemeinde hat etwa 4 200 Gemeindeglieder. Gemeindehaus mit Kirchsaal, Pastorat und Kindergarten sind vorhanden. Ein Erweiterungsbau des Gemeindezentrums ist in Planung. Grund- und Hauptschule am Ort; Realschulen und Gymnasien sind in Glinde und Reinbek gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Weinke, Kirchenstieg 1, 2057 Reinbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Weinke, Kirchenstieg 1, 2057 Reinbek, Tel. 0 40 / 7 10 63 00, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neuschönningstedt (1) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Quickborn im Kirchenkreis Niendorf wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Quickborn hat rund 10 000 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen. Die Arbeit der Pastoren wurde bisher weitgehend funktional aufgeteilt, z. B. die Begleitung einer großen Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Besuchsdienst, die Jugendarbeit, Gesprächs- und Arbeitskreise für Erwachsene. Vorhandene und mögliche neue Aktivitäten können unter den Pastoren im Blick auf die Wünsche des Bewerbers aufgeteilt werden. Es ist ein großer Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorhanden, der sich auch in Zukunft Kooperation und Teamarbeit wünscht. Die verkehrsgünstig und nahe bei Hamburg gelegene Stadt Quickborn entfaltet ein reges kulturelles Eigenleben. Kindergärten und sämtliche Schulen sind vorhanden. Geboten werden ein mittelgroßes Pastorat mit Garten und gute Räume für die Gemeindegliederarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ellerauer Straße 2, 2085 Quickborn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Strohecker, Feldbehnsstraße 2, 2085 Quickborn, Tel. 0 41 06 / 21 73, Pastor von Lowtzow, Feldbehnsstraße 4, 2085 Quickborn, Tel. 0 41 06 21 89, und Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Quickborn (3) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal — ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steinbek ist eine Großgemeinde im östlichen Randgebiet von Hamburg mit insgesamt 6 Pfarrstellen aus drei Gemeindebezirken. Die zu besetzende Stelle liegt im Bezirk Mümmelmannsberg, einem 7 Jahre alten Neubaugebiet mit 20 000 Einwohnern (rund 10 000 Gemeindeglieder). In seiner Mitte steht das evangelische Gemeindezentrum mit Kindergarten, Jugendtage und Altentagesstätte. In der Zukunft ist möglicherweise die Verselbständigung des Gemeindezentrums mit seinen 3 Pfarrstellen zu einer eigenständigen Gemeinde zu erwarten. Die Gemeindegliederarbeit der 3 Pastoren hat sich bislang nach funktionsorientierten Schwerpunkten gegliedert. Alle Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die zu offener und kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Im Zusammenhang mit der Erfüllung traditioneller Aufgaben wird auch

das Bemühen um die befreiende Qualität des Evangeliums in den sozialen Problemen unserer Zeit erwartet. Eine Dienstwohnung befindet sich innerhalb der Gemeinde. Allgemeinbildende Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steinbeker Berg 1—3, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Giesen, Havighorster Redder 46 c, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 15 46 51, und Lehmann, Havighorster Redder 46 b, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 15 26 45, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (5) — P II/P 3

\*

Das Amt einer Theologischen Referentin (Pastorin) im Nordelbischen Frauenwerk mit dem Dienstsitz in Neumünster ist zum 1. Oktober 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Zu ihren Aufgaben gehört: die stellvertretende Leitung des Nordelbischen Frauenwerks (gemeindebezogene Erwachsenenbildung, Müttergenesung, Familien-Bildungsstätte). Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der gemeindebezogenen Erwachsenenbildung und enthält Planung und Durchführung von Seminaren und Tagungen für Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit in Kirchenkreisen und Gemeinden, Beratung von Mitarbeitergruppen in Kirchenkreisen u. ä. Ihre Arbeit geschieht im Team mit 1 Pastorin, 1 Diplom-Psychologin, 1 Supervisorin und 2 Sozialarbeiterinnen. Dieses Team gibt auch pro Jahr 2 Arbeitshilfen für Gemeindegruppen heraus. Erwünscht ist eine Pastorin mit Gemeindeerfahrung, die ihren Schwerpunkt auf theologische Arbeit legt und Erfahrung in Erwachsenenbildung hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes, Pastorin Rohrandt, Am Alten Kirchhof 16, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 25 71, und Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Frauenwerk (2) — P II / P 3

\*

Im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg — mit dem Dienstsitz in Hamburg wird das Amt eines Theologischen Referenten (Leiter der Beratungsabteilung) vakant und ist zum 1. April 1981 mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

In dieser Fachabteilung sind die Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung im Bundesland Hamburg (16 evangelische Beratungsstellen), eine zentrale Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung und die Telefonseelsorge Hamburg zusammengefaßt. In der Beratungsabteilung sind z. Z. 10 hauptamtliche und 25 nebenamtliche Mitarbeiter tätig. In der Telefonseelsorge arbeiten 70 ehrenamtliche Mitarbeiter;

die Zahl dieser Mitarbeiter ist ansteigend. Der Leiter der Beratungsabteilung hat als einer der acht Abteilungsleiter teil an der kollegialen Leitung der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Bewerber für diese Stelle sollten eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung haben, die zur Supervision und Ausbildung befähigt. Die Arbeit in der Abteilung ist weitgehend tiefen-psychologisch orientiert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Landespastor Pioch, Pastor Knolle und Frau Georg-Keßler, Nordelbisches Diakonisches Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg —, Bugenhagenstraße 21, 2000 Hamburg 1, Tel. 0 40 / 3 34 22 46 - 2 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk (5) — P II / P 3

\*

Im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. — Geschäftsstelle Schleswig-Holstein — mit dem Dienstsitz in Rendsburg ist das Amt eines Theologischen Referenten (Institut für berufliche Aus- und Fortbildung) umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Es handelt sich um die Stelle für kirchlich-seelsorgerlichen Unterricht in der Fortbildung der Mitarbeiter der Diakonie. Die Tätigkeit umfaßt folgende Aufgaben: Erteilung kirchlichen Unterrichts im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern aus dem Bereich der Diakonie, Erarbeitung praktischer Hilfen für den geistlichen Dienst am Arbeitsplatz mit Mitarbeitern einer heilpädagogischen Einrichtung sowie deren geistliche Versorgung, kirchliche Versorgung von Seminarteilnehmern und Mitarbeitern im Hause des Diakonischen Werkes. Für diese Aufgabenbereiche wird ein Pastor gesucht, der über Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung verfügt und der sich in der Lage sieht, Mitarbeiter unterschiedlicher sozialer Einrichtungen zu unterrichten und zu betreuen, was ein großes Maß an Flexibilität erfordert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Landespastor Kirschstein, Nordelbisches Diakonisches Werk e. V., Kanalufer 48, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 51 15 bzw. 53 06.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk (3) — P II / P 3

\*

Im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien — Arbeitsstelle Kiel — mit dem Dienstsitz in Kiel werden das Amt des Leiters und gleichzeitig das Amt des Direktors des Instituts vakant und sind zum 1. Januar 1981 mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Der Aufgabenbereich des Leiters und Direktors umfaßt die religions- und gemeindepädagogische Aus- und Fortbildung von Lehrern, Pastoren und Mitarbeitern sowie die Beratung

der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Er muß Pastor sein und sich für seine Aufgabe praktisch wie auch durch Schriften oder Vorträge zu religions- und gemeindepädagogischen Fragen ausgewiesen haben. Er soll auf praktische Erfahrungen im Schulunterricht wie in der Gemeinde verweisen können. Von ihm wird die Befähigung zur Leitung eines Instituts und zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Instituts erwartet wie auch mit den entsprechenden staatlichen Instituten. Die Besoldung des Direktors richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13/14 + Zulage nach A 16 (Kirchenbesoldungsgesetz der NEK). Dienstwohnung (5 1/2-Zimmer-Mietwohnung in Kiel, Blücherplatz 9) wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Juli 1980.

Az.: 20 PTI Nordelbien (1) — P I / P 3

#### Stellenausschreibungen:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof sucht

Kirchenmusiker(in)

mit B-Examen.

Im neuen ökumenischen Zentrum mit Kirche und vielen Gemeinderäumen (Einweihung Pfingsten 1980) ist eine besonders hochwertige Orgel mit 22 Registern in Planung. Zur Zeit steht ein gutes Orgelpositiv zur Verfügung, außerdem ein Flügel und ein erweiterungsfähiges Orff-Instrumentarium.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen (eine) Mitarbeiter(in), der/die auch auf dem musikpädagogischen Gebiet seine/ihre Begabung und Freude an der Arbeit mit Chören (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) hat und der/die gern mit den übrigen hauptamtlichen Mitarbeitern (4 Pastoren, 3 Gemeindegewertern, 3 Sekretärinnen, Küster, Jugendwart und Erzieherinnen) zusammenarbeitet.

Mettenhof ist ein Neubaugebiet mit 14 000 evangelischen Gemeindegliedern am Stadtrand von Kiel, 6 km vom Zentrum entfernt. Alle Schularten sind im Stadtteil vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen des KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Jütlandring 143, 2300 Kiel 1. Auskünfte erteilt Pastor Obst, Korsörweg 8 (Tel. 04 31 / 52 14 47).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des GVOBl.

Az.: 30 Kiel-Thomaskirchengemeinde — T I / T 2

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster (bei Itzehoe, ca. 6 000 Gemeindeglieder) ist ab 1. Juli 1980 die Stelle eines

B-Kirchenmusikers/in

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

1. Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen

2. Leitung und weiterer Ausbau des Kirchenchores
3. Leitung des Kinderchores, des Flötenorchesters und der Orff-Gruppe.

Wir suchen einen/e Mitarbeiter/in, der/die besondere Freude an der Chorarbeit und dem Singen mit Gemeindegruppen hat. Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Eine Orgel (drei Manuale, Pedal, 30 Register, Baujahr 1955) in der zweihundert Jahre alten, besonders schönen St. Bartholomäus-Kirche (erbaut von Ernst-Georg Sonnin, dem Architekten der Hamburger St. Michaelis-Kirche), eine einmanualige Orgel mit angehängtem Pedal in der Friedhofskapelle, ein Flügel im neu erbauten Gemeindehaus, ferner zwei elektronische Kleinorgeln und Orffsches Instrumentarium.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine Wohnung ist vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort. Gymnasien sind im 10 km entfernten Itzehoe gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten (innerhalb 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des GVOBl.) an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wilster, Am Markt 12, 2213 Wilster. Auskunft erteilen:

Pastorin Lieselotte Sujatta, Tel. 0 48 23 / 2 83,

Pastor Uwe Haberland, Tel. 0 48 23 / 2 55.

Az.: 30 Wilster — T I / T 2

\*

Der Kirchenkreis Rendsburg sucht zum baldmöglichen Termin einen

#### Kirchenkreisrevisor

für die Bereiche der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde. Aufgabenschwerpunkte:

- Selbständige und eigenverantwortliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der innerbetrieblichen Ordnung bei den Verwaltungseinrichtungen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden,
- Fertigen der schriftlichen Prüfungsberichte,
- Arbeitsbesprechungen bei den zu prüfenden kirchlichen Einrichtungen,
- Beratung der kirchlichen Körperschaften.

Erwartet wird ein engagierter Mitarbeiter mit Eigeninitiative und einer entsprechend qualifizierten Ausbildung. Der Bewerber soll über eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens möglichst bei einer kirchlichen Einrichtung verfügen und das nötige Einfühlungsvermögen für die besonderen kirchlichen Belange besitzen. Da die Tätigkeit eng mit dem Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verbunden ist, wird diese Dienststelle bei der vorgesehenen Einarbeitung mitwirken.

Wir bieten Vergütung nach KAT IV b / IV a und die üblichen Sozialleistungen.

Ausführliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, Telefon 0 43 31 / 73 81.

Az.: 30 KK Rendsburg — D 7

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg ist die Stelle des/der

Verwaltungsleiters / Verwaltungsleiterin

baldmöglichst neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand treten wird.

Die Vergütung erfolgt nach KAT IV a, während der 6-monatigen Probezeit nach KAT IV b.

Die Kirchengemeinde Ahrensburg ist eine gegliederte Gesamtgemeinde mit 7 Pfarrstellen in 3 Predigtbezirken. Die Verwaltung der Bezirke und aller gesamtgemeindlichen Einrichtungen (Friedhof, 2 Kindergärten, 2 Schwesternstationen) obliegt dem Kirchenbüro, dem der Verwaltungsleiter vorsteht.

Die Stadt Ahrensburg hat 26 000 Einwohner, liegt im Osten Hamburgs und ist mit S-Bahn und U-Bahn an das Hamburger Verkehrsnetz angeschlossen. Alle Schulen sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen werden bis zum 30. Juni 1980 erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Am Alten Markt 7, 2070 Ahrensburg, Tel. 0 41 02 / 5 50 23.

Az.: 30 Ahrensburg — D 7

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1980 der Staatsanwalt Dr. Andreas Goeschen zum Oberkirchenrat beim NKA in Kiel.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1980 die Wahl des Pastors Hartwig Alsen, bisher Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallsbüll, Kirchenkreis Flensburg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 auf die Dauer von 7 Jahren der Pastor Uwe Jochims, bisher in Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für diakonische Aufgaben mit dem Dienstsitz in Kiel.

### Eingeführt:

Am 11. Mai 1980 der Pastor Helmut Plath als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Kirchenkreis Flensburg;

am 15. Mai 1980 der Pastor Bodo Krüger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;

am 18. Mai 1980 der Pastor Friedrich Gleiss als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg;

am 18. Mai 1980 der Pastor Dr. Heinz Zimmermann-Stock als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 26. Mai 1980 der Pastor Edgar Schwedler als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelal —.

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Karl-Behrnd Hasselmann für den Dienst im Burckhardt Haus e. V. um 5 Jahre über den 31. August 1981 hinaus.

### Storniert:

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1980 Seite 145 unter Personalnachrichten über die Wahlbestätigung des Pastors Matthias Hartenstein.

### In den Wartestand getreten:

Mit Wirkung vom 1. August 1980 der Propst Hartwig Alsen als Propst auf Grund seiner Rücktrittserklärung vom Amt des Propstes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt.

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 der Pastor Hans-Georg Pust, z. Z. in Stuttgart, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme des deutschen Pfarramtes der dänischen Volkskirche in Sonderburg;

mit Wirkung vom 1. August 1980 der Pastor Walter Schaefer, bisher in Husby, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche von Westfalen;

mit Wirkung vom 1. September 1980 die Pastorin Maren Brückner, bisher in Emmelsbüll, auf ihren Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### Verstorben im Ruhestand:

Pastor Günter Wildgrube, früher in Tondern, am 4. Mai 1980 in Herrenberg (Württemberg);

Pastor Hermann Schmidt, früher in Sonderburg, am 11. Mai 1980 in Glücksburg (Ostsee).